

Merkblatt

Sachsen-Anhalt KLIMA – der Zuschuss für eine bessere Energieeffizienz

Stand 14.11.2013

Was ist das Ziel der Förderung?

Förderung von Maßnahmen des Klimaschutzes, der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien zwecks Schonung der natürlichen Ressourcen und der Emissionsminderung von Klimaschadgasen

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, kommunale Eigenbetriebe, Unternehmen, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und gemeinnützige An-Institute.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben sind förderfähig:

- Ermittlung von geeigneten Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie der Vermeidung oder Verringerung von Emissionen klimaschädlicher Gase in die Atmosphäre, auch in Verbindung mit Projekten für energieautarke Kommunen und Bioenergiedörfer, European Energy Award (Bitte beachten Sie dazu die Broschüre eea sowie unser gesondertes Merkblatt.)
- Machbarkeitsstudien zur Investitionsförderung zum Anschluss an Wärmenetze und deren Errichtung,
- Erkundungsbohrungen zur Nutzung der Tiefengeothermie,
- Anwendung von Erdwärmesonden bis 400 m Tiefe in Verbindung mit effizienten Wärmepumpen zur Beheizung und gegebenenfalls Kühlung von Wohngebäuden.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben zur Realisierung des Vorhabens, die unmittelbar durch das Projekt ausgelöst werden und dem Zuwendungsempfänger ohne dieses Projekt nicht entstehen würden.

Wie wird gefördert?

Gebietskörperschaften einschließlich Eigenbetriebe werden mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Der Zuschuss ist auf maximal 500 TEUR (mindestens 10 TEUR) begrenzt.

Die Förderung von Unternehmen erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss ist auf maximal 200 TEUR (mindestens 10 TEUR) begrenzt.

Unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, werden innovative Maßnahmen der Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und gemeinnützigen An-Institute zur Ermittlung von geeigneten Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie der Vermeidung oder Verringerung von Emissionen klimaschädlicher Gase in die Atmosphäre mit einem Zuschuss von bis zu 500 TEUR gefördert (mindestens 10 TEUR). Der Fördersatz beträgt bei Hochschulen maximal 100 % und bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben.

Zuwendungen aus dem Programm Sachsen-Anhalt KLIMA sind grundsätzlich mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes oder der Europäischen Union kumulierbar.

Bei der Förderung unter Anwendung der „De-minimis“-Verordnung (VO (EG) Nr. 1998/2006) darf die Gesamtsumme der gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Der Zeitraum der drei Steuerjahre umfasst das laufende und die beiden vorangegangenen Steuerjahre. Wird die Förderung in Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln gewährt, dürfen die beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenzen der anzuwendenden Beihilferahmen nicht überschritten werden.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sicher gestellt sein.

Bei Erkundungsbohrungen zur Nutzung der Tiefengeothermie sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Erdwärmesonden sind die Anzeige- und Genehmigungspflichten, die sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG)“, dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), dem Bundesberggesetz (BBergG) sowie aus dem Lagerstättengesetz (LgstG) ergeben, erfüllt sein. Umfassende Informationen dazu finden Sie im Geothermieportal des Landes Sachsen-Anhalt unter der E-Mail-Adresse www.lagb.sachsen-anhalt.de.

Die Einhaltung der Vorschriften zur Auftragsvergabe wird durch die IB geprüft.



Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg zu stellen. Die IB beteiligt das Landesamt für Umweltschutz (LAU) bei der fachlichen Prüfung.

Nachweis der Einhaltung von Anzeige- und Genehmigungspflichten vor Auszahlung des Zuschusses

Bei Erkundungsbohrungen zur Nutzung der Tiefengeothermie sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Erdwärmesonden reichen Sie bitte eine Kopie der Anzeige des Bohrvorhabens beim Landesamt für Geologie und Bergwesen bzw. bei der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde sowie das Ergebnis der behördlichen Prüfung nach Bewilligung des Vorhabens beim

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich 3 Immissionsschutz, Klimaschutz
Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

ein.

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) bescheinigt Ihnen nach entsprechender Prüfung, dass die gesetzlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten für Ihr Vorhaben erfüllt sind.

Diese Bescheinigung des LAU ist mit dem ersten Auszahlungsantrag bei der Investitionsbank einzureichen.

Bitte versäumen Sie daher nicht, die rechtzeitige Herausgabe der Unterlagen mit der von Ihnen mit der Bohrung beauftragten Firma zu vereinbaren.

Ansprechpartner

Die Experten des Förderberatungszentrums erreichen Sie unter der kostenfreien Hotline 0800 56 007 57.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie und den Besonderen Bestimmungen und ergänzenden Regelungen zur Richtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.

